

**moritz-umweltplanung**

Dipl.-Biol. Volker Moritz • Freischaffender Biologe (BDBiol)

Feldstraße 32 • 26127 Oldenburg • Tel 0441-6640551

[www.moritz-umweltplanung.de](http://www.moritz-umweltplanung.de)

---

## **Gemeinde Moormerland**

# **Fachbeitrag Brutvögel, Fledermäuse und Artenschutz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 30 A in Veenhusen**



Oldenburg, August 2012

## **Impressum**

Auftraggeber: Planungsbüro Buhr  
stadt landschaft freiraum  
Roter Weg 8  
26789 Leer

Auftragnehmer: moritz-umweltplanung  
Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol)  
Feldstr. 32  
26127 Oldenburg

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Volker Moritz  
Dipl.-Biol. Stefanie Schwarz

Titelfoto: Blick in den Nordosten des Untersuchungsgebietes, 03.08.2012.

Stand: 06.08.2012

## 1 Einleitung

Im Rahmen eines geplanten Bauvorhabens in Veenhusen am Weidenweg ist beabsichtigt, eine Grünlandfläche sowie einige Randstrukturen (Baumbestand, Hecken) zu überplanen.

Mit diesem Fachbeitrag werden für die Eingriffsregelung in Bezug auf die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse Potentialabschätzungen zu Vorkommen, Beständen und möglichen Betroffenheiten vorgelegt. Die Ergebnisse werden zudem artenschutzrechtlich beurteilt.

## 2 Artenschutz: Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Verbotstatbestände und -Regelungen

Für die Bebauungsplanung sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt folgendes:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. [hier nicht relevant]

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind [hier gegeben], relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„<sup>1</sup>Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. <sup>4</sup>Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind

andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da die in der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf nationaler Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Anforderungen allein das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

**Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung** ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft - besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind [Prüfung für Pflanzenarten hier nicht relevant]. Weiterhin, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich ggf. für bestimmte Arten das Erfordernis für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

## 2.2 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der VSCH-RL und der FFH-RL- eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Turmfalke und Mäusebussard, Waldohreule und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. auch Fledermäuse (Microchiroptera: „alle Arten“).

Da vertiefende faunistische Erfassungen für Vögel und Fledermäuse in Bezug auf das B-Plangebiet nicht vorliegen, sind diesbezüglich Ableitungen auf wahrscheinliche – also zu vermutende – Vorkommen (Arten, Bestände) Grundlage der Prüfung. Zusammen mit den Amphibien (Untersuchung von Wanderbewegungen) decken die betrachteten Tierartengruppen nicht nur das Spektrum möglicher Vorkommen geschützter Arten ab, sondern auch wesentliche Anspruchstypen, sodass sie als repräsentativ betrachtet werden können.

Das Plangebiet wurde am 03.08.2012 vollständig abgegangen und alle für Vögel und Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen begutachtet.

## Abkürzungen (s. a. Kap. Quellen):

BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	FFH-Richtlinie
VSch-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie

## 2.3 Beschreibung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf geschützte Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen. Wegen der überwiegenden Lage zwischen vorhandener Bebauung mit umgebenden Haus-Gärten und sind indirekte Eingriffe in Form von Störwirkungen, der Unterschreitung von Mindestarealen oder Pufferdistanzen jedoch von vorne herein eher unwahrscheinlich.

Tab. 1 gibt die wesentlichen theoretisch möglichen Wirkfaktoren wieder, wobei denkbare Störwirkungen letztlich nur im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und Umgebungswirkungen allenfalls für Arten des Siedlungsraumes (dörfliche Gartenstadt) zu berücksichtigen wären.

Tab. 1: Relevante Wirkfaktoren des Eingriffsvorhabens

baubedingte	• Störwirkungen auf benachbarte Biotop • Baubedingte Habitat-Entwertungen oder (vorübergehende) -verluste
anlagenbedingt	• Direkte Habitat-Verluste (Gebäude, Freifläche, kleinflächig: randliche Gehölzstrukturen) • Unterschreitung von Mindestarealen oder -distanzen • Neuschaffung von Gehölz-Bereichen (Gärten, Baumpflanzungen)

## 3 Beschreibung des Vorhabens, Lebensräume

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Moormerland im Ortsteil Veenhusen und zwar östlich der Autobahn 31 und inmitten eines bereits mit Wohnhäusern bebauten Gebietes. Es setzt sich im Wesentlichen aus einer großen Grünlandfläche und randlichen Gehölzen zusammen. Hierzu zählen hauptsächlich Birken mit einem Durchmesser (BHD) von ca. 20 – 25 cm. Mit erfasst sind die angrenzenden Gehölzstrukturen am Weidenweg und benachbarter Grundstücke. Hier stehen im näheren Umfeld weitere Birken, Kastanien, versch. Obstbäume sowie Fichten. In der Umgebung befinden sich neuere und ältere Wohngebäude sowie Lagerschuppen mit den heutzutage typischen Zier- und größeren Nutzgärten.

Zur Umsetzung der Planung ist vorgesehen einige der vorhandenen Gehölze zu beseitigen. Aus faunistischer Sicht ist das Plangebiet als Offenlandlebensraum mit Gehölzstrukturen (Randstrukturen) gekennzeichnet.



Abb. 1: Blick in den Südwesten des Plangebietes.  
03.08.2012.



Abb. 2: Blick in den Norden des Plangebietes.  
03.08.2012.

## **4 Vögel und Fledermäuse im Plangebiet und artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens**

### **4.1 Vögel**

#### **4.1.1 Methodik, Artenbestand**

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten wurden aufgrund der vorhandenen Brutbiotope ermittelt. Am 03.08.2012 wurden alle nachweisbaren Vögel (Sichtbeobachtungen, Gesang bzw. Rufe) kartiert und danach die Liste laut Tab. 2 erstellt.

Alle im Plangebiet potentiell zu erwartenden Brut- oder Gastvögel (s. Tab. 2) gelten als besonders geschützt. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten im Sinne des § 21a BNatSchG zu erwarten, ist zudem abzuklären, ob Vogelarten betroffen sind, die in Anhang I der VSchRL geführt werden (hier jedoch nicht relevant: siehe weiter unten).

Tab. 2: Potentielle Brutvögel im Plangebiet (Grünland, Gehölzbestände, Einzelbäume). Am 03.08.2012 nachgewiesene Arten sind markiert. RL = Rote Liste (ggf. mit Gefährdungskategorien\*, V = Vorwarnstufe), D = Deutschland, N = Niedersachsen, S = Schutzstatus, b = besonders geschützt; s: streng geschützt, § = Rechtsgrundlage, B: BArtSchV 2005, V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSCH-RL).

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste		Artenschutz	
		RL D	RL N	S	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V	b	V
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	b	V

\* Gefährdungskategorien Rote Liste s. SÜDBECK et. al (2007) u. KRÜGER & OLTMANN (2007).

#### 4.1.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

##### Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

Alle für das Plangebiet zu erwartenden Vogelarten (Tab. 2) sind besonders geschützt, wären artenschutzrechtlich also betroffen, wenn ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von der Planung betroffen sind. Die 15 angenommenen Brutvogelarten sind in Niedersachsen überwiegend häufig bis sehr häufig (KRÜGER & OLTMANN 2007; s. a. THEUNERT 2008), überwiegend ungefährdet und haben mehrheitlich eher hohe Siedlungsdichten. Die genannten Arten (Tab. 2) finden in der Umgebung in ausreichendem Maß Ersatzlebensräume, z. B. in anderen Gehölz-Beständen, Gebäuden (Höhlen). Größere Verdrängungs-Effekte mit nachhaltig negativen Wirkungen auf die örtlichen Brut-Populationen können weitgehend ausgeschlossen werden. Als für Höhlenbrüter dominante Niststätten fungieren die Nistkästen, die auf den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken vorhanden sind (s. Abb. 3 u. 4). Somit kann angenommen werden, dass genug geeignete Habitate für die Arten erhalten bleiben und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und auch Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. später auf dem Grundstück gegeben ist.

**Prüffazit:** Alle angenommenen Brutvogelarten im Gebiet fallen unter die Legal-Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, da angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion etwaiger vom Eingriff betroffener Fortpflanzungsstätten in räumlichem Zusammenhang weitgehend erfüllt bleiben.





Abb. 3 u. 4: Nistkästen (links Starenkasten, rechts Blaumeisenkasten) an Bäumen auf den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken. 03.08.2012.

#### Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da Vorkommen streng geschützter Vogelarten im Plangebiet unwahrscheinlich, wenigstens aktuell nicht dokumentiert sind, braucht keine Prüfung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgen.

## **4.2 Fledermäuse**

### **4.2.1 Methodik, Artenbestand**

Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten wurden aufgrund der vorhandenen Biotope ermittelt (Begehung am 03.08.2012, s. Kap. 2.2). Es ist davon auszugehen, dass folgende Fledermausarten im Plangebiet vorkommen:

Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*

Braunes Langohr *Plecotus auritus*

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*.

Eine Kontrolle des von der Planung betroffenen Gehölzbestandes auf Fledermaus-Quartiere ergab keine Nachweise. Potentielle Quartierbäume bzw. Höhlen/Nischen/Rindabplatzungen/Spalten in Bäumen wurden mit Hilfe einer Taschenlampe untersucht. Einzelbäume, die von bei Planumsetzung nicht betroffen sind, also erhalten bleiben, können auch zukünftig von Fledermäusen genutzt werden soweit sie Höhlen usw. aufweisen.



Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen eignen sich als Jagdgebiet für Fledermäuse. Auch angrenzende Baumbestände, z. B. die Baumreihe entlang des Weidenwegs, stellen für Fledermäuse geeignete Leitstrukturen dar. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass das Plangebiet zeitweise von Fledermäusen genutzt und z. B. auch überflogen wird (Ortswechselflüge) – s. a. Abb. 5 und 6.



Abb. 5 (links): Blick in den südlichen Teil des Plangebietes, Gehölzreihe mit Birken und Kastanien. – Abb. 6: Kastanie mit Baumhöhle am Weidenweg. Beide Aufnahmen vom 03.08.2012.

#### **4.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die für das Plangebiet anzunehmenden Fledermaus-Nahrungsflächen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beurteilungs-relevant (keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten); eine Zerstörung von Quartieren ist zudem nicht zu erwarten (Baumbestände mit etwaigen Höhlen liegen außerhalb auf Privatgelände). Daher kann auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Beurteilung für Fledermäuse verzichtet werden.

## 5 Quellen (Schriften)

**BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60.

**BARTSCHV** – Bundesartenschutzverordnung = Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (vom 16. Februar 2005). BGBl. I S. 258 (896).

**BNATSCHG** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 86).

**FFH-RL** – Europäische Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

**KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 27: 131-175.

**RICHTLINIE 2004/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

**SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44 [2007]: 23-81.

**THEUNERT, R. (2008):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 28: 69-141.

**VERORDNUNG (EG) NR. 318/2008** der Kommission vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

**VERORDNUNG (EG) NR. 338/97** – Washingtoner Artenschutzabkommen.

**VSCH-RL** – Europäische Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) RL 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).